

Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
gemäß § 151 (5) Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das
Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern - Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 16.10.2006, genehmigt durch die Untere Wasserbehörde am 08.02.2008, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV Möckern“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im gesamten Verbandsgebiet.
 - c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet,
- (2) Der AZV Möckern ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 16.10.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- (2) In Orten bzw. Ortsteilen, in denen das Abwasser gemäß bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept ausschließlich dezentral entsorgt werden soll, gilt der Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht auch für bisher unbebaute Grundstücke, wenn sie später bebaut werden sollen bzw. wenn auf ihnen infolge baulicher Nutzung Abwasser auf Dauer anfällt.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter). Es wird davon ausgegangen, dass der Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks, von dem aus das Abwasser zu beseitigen ist, gleichzeitig der Nutzungsberechtigte ist.

**§ 3
Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

**§ 4
Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

**§ 5
Aufhebung des Ausschlusses**

- (1) Der AZV Möckern kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Möckern den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der AZV Möckern gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.
- (3) Sind abwassertechnische Voraussetzungen gegeben, ist der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Einrichtung nach den Satzungen des AZV Möckern vor Ablauf der im Absatz 1 genannten Frist möglich.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 11.08.2008

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Veröffentlicht am 15.08.2008 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Die Ausschlusssatzung liegt zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Möckern, Markt 10, Zimmer 01 in der Zeit vom 01.09.2008 bis zum 12.09.2008 öffentlich aus.